

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 11. Oktober 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Kammerpräsidenten die Führung der Grund- und Pflanzbücher in der Zwischenszeit betreffend; der Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Inneren die Führung der Verzeichnisse von Grundbesitz in den plebiscitaren Kreisen in Gelnhausen und Ziegenhain betreffend; des Ministeriums des Innern die Führung der Verzeichnisse von Grundbesitz in den Ort- und Pflanzbüchern betreffend.

### Bekanntmachung.

(Sam 4. Oktober 1911.)

Die Führung der Grund- und Pflanzbücher in der Zwischenszeit betreffend.

Die Zwischensverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. August 1911 im Grundbuchbezirk Evangelisch Leutenbrunn (Kantonsgerichtsbezirk Triberg) und

am 1. Oktober 1911 im Grundbuchbezirk Schwanau (Kantonsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Kammerpräsidenten  
von Dink

Trautwein.

### Verordnung.

(Sam 7. Oktober 1911.)

Die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend.

Auf Grund des § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 28. September 1911, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 451), werden die Justizbehörden zur weiteren Verfügung über die bei ihnen für Beschuldigte, Angeklagte, Angeklagte und Verurteilte verwachten Sachen femoch in den in § 809 der Zivilprozessordnung wie in den in § 847 der Zivilprozessordnung vorgesehener Fällen der Pfändung, insbesondere auch zu ihrer Herausgabe an den Vollstreckungsbeamten, ermächtigt.